

T e x t

zum Bebauungsplan Nr. 72 "Rauentalshöhe"

1. Allgemeines

- 1.1 Die in § 3 Abs. 3 der Baunutzungsverordnung -BNVO- vom 26.6.1962 (BGBl. I S. 429) aufgeführten Ausnahmen sind im Reinen Wohngebiet nicht Bestandteil des Bebauungsplanes und nicht zulässig.
- 1.2 In den in der Bebauungsplanzeichnung mit a bezeichneten Teilen des Reinen Wohngebietes sind nur Wohngebäude mit nicht mehr als 2 Wohnungen zulässig (§ 3 Abs. 4 BNVO).

2. Garagen und Stellplätze

- 2.1 Soweit die Bebauungsplanzeichnung keine Festsetzungen nach § 9 Abs. 1 Nr. 1 e (Stellplätze und Garagen auf den Baugrundstücken) enthält, sind Garagen an den seitlichen und rückwärtigen Grundstücksgrenzen sowie im Bauwich - ausgenommen ein 5 m breiter Streifen parallel der Straßenbegrenzungslinie - zulässig.
- 2.2 Anstelle der Garagen können für Kraftfahrzeuge Stellplätze angelegt werden.

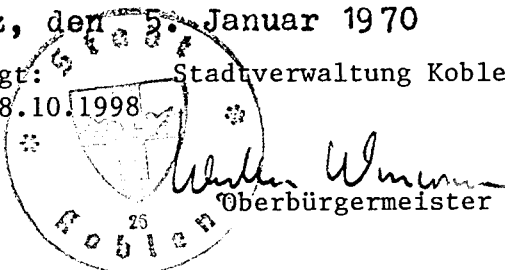
3. Nebenanlagen und Einrichtungen nach § 14 Abs. 1 BNVO

- 3.1 Im Reinen Wohngebiet sind für die Unterbringung von Abfallbehältern (Mülltonnen) andere als die nachstehenden Anlagen und Einrichtungen unzulässig:
- a) Nischen in den Außenwänden der Wohngebäude und
 - b) wenn es die Entfernung von der Straße zuläßt, Nischen in den Außenwänden der Garagen.
- 3.2 Antennenanlagen sind -sofern sie nicht im Dachraum untergebracht werden- als Sammelanlage für jedes Wohngebäude auf dem Dach zulässig.
- 3.3 Einfriedigungen sind entlang der Straßenbegrenzungslinie sowie an den seitlichen und rückwärtigen Grundstücksgrenzen zulässig.

Koblenz, den 5. Januar 1970

Der Oberbürgermeister

Ausgefertigt: Stadtverwaltung Koblenz
Koblenz, 28.10.1998



Oberbürgermeister